

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2351 030

37

Gesetz: BGB § 823 Abs 1

Rechtssatz: Zur Haftung der Eigentümerin eines
Trümmergrundstücks für die Verkehrssicher-
heit eines über das Grundstück führenden
Wegs.

Aktenzeichen: VI ZR 32/56

Urteil des BGH vom 26. Februar 1957 OLG Karlsruhe

V e r k ü n d e t
am 26. Februar 1957
Kriegl, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Apothekerin Elisabeth S. in M.,
R. straße.

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Gustav B., Autovermietung an S. in
M., R. straße.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Engels, Martin, Hanebeck und Dr.
Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 21. Dezember 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat die Beklagte für die Folgen eines Unfalls verantwortlich gemacht, den er am 21. Dezember 1953 gegen 20,15 Uhr auf dem der Beklagten gehörenden Ruinengrundstück S[REDACTED]straße in M[REDACTED] erlitten haben will. Die Gebäulichkeiten dieses Grundstücks, ein Vorder- und ein Hinterhaus, sind durch Kriegseinwirkung völlig zerstört worden. Den rückwärtigen Teil dieses Grundstücks nebst dem von der Straße nach hinten führenden, etwa 2,50 m breiten Gang vermietete die Beklagte im Jahre 1950 an den Kraftfahrzeugmeister Hans K[REDACTED] zum Betrieb einer Reparaturwerkstätte mit Garagen. P[REDACTED] machte den Gang passierbar, brachte am Straßenausgang S[REDACTED]straße eine Gittertür an und eröffnete auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks seinen Gewerbebetrieb. Das rechts neben dem Zufahrtsweg befindliche Kellergemäuer des Vorderhauses blieb unverändert. Der frühere Kellerraum war durch eine etwa 2,50 m hohe Mauerwand von der Straße abgeschirmt und bis November 1953 mit Schutt und Zerfallstrümmern angefüllt. Auf Veranlassung der Beklagten erfolgte Anfang Dezember 1953 die etwa 8 bis 10 Tage lang dauernde Enttrümmerung des Grundstücks. Die Arbeiten wurden im Auftrag des Tiefbauamts der Stadt Mannheim durch die Gemeinnützige Gesellschaft für Trümmerbeseitigung- und verwertung M[REDACTED]mbH besorgt, die ihrerseits das Bau- und Abbruchunternehmen P[REDACTED] in M[REDACTED] mit der eigentlichen Durchführung betraute. Die Beklagte stellte in der Zeit zwischen dem 21. Dezember und den Weihnachtstagen 1953 fest, daß die Abräumarbeiten abgeschlossen waren. Anfang Januar 1954 ließ die Beklagte an dem freigemachten Keller entlang ein Schutzgeländer anbringen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat vorgetragen, er habe am 21. Dezember 1953 die Autowerkstätte P. aufsuchen wollen. Nach Durchschreiten der unbeleuchteten Hauseinfahrt sei er auf dem dunklen Zugangsweg wegen irgendeiner Unebenheit gestrauchelt und dann nach rechts über einen höchstens 20 cm hohen Mauerrest in den vom Schutt freigemachten Kellerraum gefallen. Hierdurch habe er sich eine Verstauchung des rechten Handgelenks mit Speichenbruch, sowie Prellungen in der rechten Hüftgegend und am linken Kniegelenk zugezogen. Der Kläger, der der Beklagten eine Vernachlässigung ihrer Verkehrssicherungspflicht vorwirft, hat mit der Klage von seinem mit 5240 DM bezifferten Gesamtschaden eine Teilforderung von 2500 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Er hat in der Revisionsinstanz den Klageantrag dahin erläutert, daß er mit der Klage die in der Klageschrift (Bl 4 der landgerichtlichen Akten) spezifizierten Einzelforderungen in der Reihenfolge der Aufstellung geltend macht, insgesamt jedoch nur die Zubilligung eines Betrages von 2500 DM nebst Zinsen verlangen will.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat bestritten, daß sich der Unfall in der vom Kläger geschilderten Weise zugetragen habe. Sie vertritt ferner die Ansicht, daß allenfalls ihrem Mieter P. oder der Stadt Mannheim eine Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden könne. Endlich steht sie auf dem Standpunkt, der Kläger habe auf eigene Gefahr gehandelt, indem er zur Nachtzeit ein unbeleuchtetes Grundstück betreten habe. Wahrscheinlich habe er - so hat die Klägerin vorgetragen - nur deshalb das Grundstück betreten, um sein Bedürfnis zu verrichten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Ober-

landesgericht hat den Klageanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger, dem der Zugangsweg zur Werkstätte P. [REDACTED] aufgrund seiner geschäftlichen Beziehungen zu P. [REDACTED] bekannt war, den Weg am Abend des 21. Dezember 1953 betreten. Er ist dann, wahrscheinlich weil er urinieren wollte, etwas nach rechts gegangen und dabei über einen niederen Mauerrest in den enttrümmerten Kellerraum gefallen.

Das Berufungsgericht legt es der Beklagten als Verschulden zur Last, daß sie sich nicht ausreichend um einen verkehrssicheren Zugang zu dem hinteren Teil ihres Grundstücks gekümmert habe. Diese Auffassung des Berufungsgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung stand. Wenn die Beklagte einen Teil ihres Trümmergrundstücks vermietete und duldete, daß die Kunden des P. [REDACTED] den an den Haustrümmern entlang führenden Weg benutzten, so mußte sie dafür sorgen, daß von ihrem Grundstück keine Gefahren für den Verkehr auf dem Zugangsweg ausgingen. Eine solche Gefahr entstand aber erkennbar, wenn die Trümmer aus dem rechts neben dem Weg liegenden Keller fortgeschafft wurden. Denn es lag nunmehr nicht fern, daß Benutzer des Weges bei Dunkelheit, wenn sie nur etwas von der Richtung abkamen, über die geringfügigen Mauerreste in den offenen Keller fielen. Die Beklagte hätte sich daher rechtzeitig darum kümmern müssen, daß entweder

eine ausreichende Beleuchtung des Weges erfolgte oder zwischen Zugangsweg und Keller ein Schutzgeländer angebracht wurde. Da sie selbst die Enttrümmerung veranlaßt hatte und sich bei ihren Besuchen der Baustelle über die entstehende Gefahrenquelle bewußt sein mußte, durfte sie sich nicht darauf verlassen, der Mieter P. werde schon die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Insbesondere konnte sie nach den Feststellungen des Berufungsgericht nicht damit rechnen, P. werde das Zugangstor während des Winters schon bei Einbruch der Dunkelheit schließen oder von sich aus den bisher unbeleuchteten Weg beleuchten. Es wäre für die Beklagte zum mindesten geboten gewesen, mit P. die erst durch die Enttrümmerung erforderlichen Schutzmaßnahmen zu besprechen. Die Frage, ob auch die Stadt Mannheim oder die mit der Enttrümmerung beauftragte Firma für den verkehrsgefährdenden Zustand verantwortlich zu machen ist, steht im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Entscheidung. Jedenfalls würde durch eine solche Verantwortung die Eigenverantwortung der Beklagten ebensowenig beseitigt wie durch eine Haftung des P.. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist aus dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr 329 - Aufbaugesetz - vom 18. August 1948 (RegBl 1948, 127) nicht zu entnehmen, daß der Eigentümer von der Haftung für die von seinem Eigentum ausgehenden Gefährdungen freigestellt wird, die durch die Enttrümmerung entstehen. Daher ist es auch für die rechtliche Beurteilung im Verhältnis zum Kläger gleichgültig, wie das Schreiben der Stadt Mannheim vom 28. Dezember 1953 an die Beklagte zu verstehen ist, das sich mit dem Übergang der Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück befaßt. Da das Schreiben nach dem Unfall eingetroffen ist, kann es einen die Untätigkeit der Beklagten entschuldigenden Rechtsirrtum nicht hervorgerufen haben.

Die Haftung der Beklagten aus § 823 Abs 1 BGB könnte allerdings dann entfallen, wenn der Kläger auf dem Zugangsweg überhaupt nichts zu suchen gehabt hätte. So lag es aber nicht. Vielmehr war der Kläger ein mit der Örtlichkeit durchaus vertrauter Geschäfts- und Duzfreund des P[REDACTED]. Es läßt sich daher noch nicht beanstanden, daß der Kläger durch das geöffnete Durchgangstor über den ihm bekannten Weg auf die Werkstatt seines Geschäftsfreundes zuging. Wollte er dabei am Rande des Weges sein Bedürfnis verrichten, so konnte er angesichts der Örtlichkeit annehmen, daß niemand etwas dagegen hatte. Nur war von ihm mit Rücksicht auf die Dunkelheit und die Trümmer zu verlangen, daß er sich vorsah. Der mangelnden Vorsicht des Klägers hat das Berufungsgericht ausreichend dadurch Rechnung getragen, daß es in Anwendung des § 254 BGB die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz auf die Hälfte beschränkt hat. Die Abwägungsgründe des Berufungsgerichts enthalten eine ausreichende Würdigung der maßgeblichen Umstände und lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Daher ist das Maß der Schadens Kürzung für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Zur Klarstellung des Urteilstenors des Berufungsurteils sei jedoch bemerkt, daß die nunmehr aufgegliederten Einzelansprüche (vgl hierzu BGHZ 11, 192) mit der Maßgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden, daß sie sich im Rahmen der Hälfte des Gesamtschadens halten müssen. Es würde also nichts im Wege stehen, im Höheverfahren den Ansprüchen

in vollem Umfang stattzugeben, wenn der Schaden des Klägers den doppelten Betrag der eingeklagten Teilforderung erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Engels

Martin

Hanebeck

Dr. Hauß